

Landräte und Ober-/Bürgermeister  
der Kreise und kreisfreien Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
Sozialämter/Ordnungsämter

Landesamt für  
Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Langer Peter 27 b

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 620 - 483.5502.52

988-2762

22. Oktober 1997

Herr Hinz

**Asylbewerberleistungsgesetz;  
hier: § 7 Abs. 1 Satz 2**

Zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz gebe ich aus konkreter Veranlassung und in Ergänzung der Ausführungen in meinem Erlaß vom 2. Juni 1997 folgende Interpretationshinweise:

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag hatten in ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz (Bundestagsdrucksache 13/2746) § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG folgendermaßen fassen wollen:

„Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes oder in einer anderen Einrichtung haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Unterbringung und Heizung, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und 150 Deutsche Mark für jeden Haushaltsangehörigen zu erstatten; ist ein Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 geleistet worden, so ist auch dieser zu erstatten“.

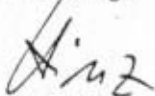
Dazu hieß es in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Anders als bisher werden für Unterkunft und Heizung grundsätzlich die tatsächlichen Kosten und nicht mehr eine Pauschale von 300 DM für den Haushaltsvorstand und 150 DM für jeden Haushaltsangehörigen angesetzt; dies hat bei der Unterbringung mehrerer Alleinstehender in einem Zimmer zu unbilligen Härten geführt. Die genannten Beträge dienen nunmehr als obere Begrenzung.“

Die v. g. Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 hat keine Gesetzeskraft erlangt, vielmehr ist in den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß die Ihnen von mir mit Erlaß vom 02.06.1997 übersandte Fassung der Bestimmung entwickelt worden. Welche Gründe für die geänderte Neufassung der Bestimmung maßgebend waren, entzieht sich meiner Kenntnis - die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß sind absolut vertraulich. Es dürfte aber kaum zu vermuten sein, daß die Absicht der Koalitionsfraktionen, aufgetretene unbillige Härten im Rahmen der Ausführung des § 7 AsylbLG a. F. künftig zu vermeiden, durch eine Intervention der Oppositionsfraktionen verhindert worden ist. Vielmehr steht zu erwarten, daß die Oppositionsfraktionen die Absicht, Härten zu vermeiden, nachdrücklich unterstützt haben, so daß die Begründung für die Neufassung der Vorschrift vor allem in der Möglichkeit zur Festsetzung von Pauschalbeträgen gesehen werden muß.

Aus alledem folgt, daß der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG keine Schlechterstellung der erstattungspflichtigen Leistungsberechtigten normieren wollte. Übersteigen die tatsächlichen Kosten für Unterbringung und Heizung die bisherigen Erstattungsbeträge, sollten Pauschalbeträge festgesetzt werden. Auch diese sollten die bisherigen Sätze nicht übertreffen.

Im Auftrage



Paul Hinz